

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Beatrix Frey-Eigenmann (FDP, Meilen), Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa), Andreas Daurù (SP, Winterthur)

betreffend Telemedizin ermöglichen

Der Kantonsrat beschliesst, § 12 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes wie folgt zu ändern:

§ 12 Abs. 3

¹ Die Berufsausübung erfolgt sorgfältig und unter Wahrung der Unabhängigkeit. Sie hat sich auf die Interessen der Patientin oder des Patienten auszurichten.

² Die selbstständig Tätigen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen. Die Versicherung beziehungsweise die Sicherheiten müssen der Art und dem Umfang der Risiken entsprechen, die mit der Berufsausübung verbunden sind.

³ Die Berufsausübung erfolgt persönlich und grundsätzlich unmittelbar an der Patientin oder dem Patienten.

⁴ *(neu) Die Berufsausübung kann mittelbar an der Patientin oder dem Patienten erfolgen, wenn Qualität, Patientensicherheit und Datenschutz sichergestellt sind.*

Begründung:

Telemedizin ist ein Sammelbegriff für unterschiedliche ärztliche Versorgungskonzepte. In der Telekardiologie beispielsweise werden Informationen des Herzens übertragen. Die Daten können unmittelbar von den Patient/innen, einer Einrichtung oder einem Arzt an eine andere Ärztin übertragen werden. Telemedizinische Leistungen können sowohl Therapeut/innen untereinander erbringen als auch im Rahmen der Befundung. Beim Telemonitoring dagegen überwachen Kardiolog/innen ihre Patienten/innen unmittelbar ortsunabhängig.

Telemedizin hat das Potenzial, einige der aktuell weltweit schwerwiegendsten Herausforderungen im Gesundheitswesen zu adressieren. Dazu gehören Zugänglichkeit, Kosten, Mangel an ausgebildeten Medizinern sowie ineffiziente Liefersysteme sowohl für Anbietende als auch für Patientinnen und Patienten.

Das Potenzial von Telemedizin wird heute nur unzureichend genutzt. Ein Grund dafür sind die regulatorischen Hindernisse. So schreibt das Gesundheitsgesetz heute vor, dass die Behandlung durch medizinisches Personal grundsätzlich unmittelbar an den Patientinnen und Patienten zu erfolgen hat. Diese Bestimmung ist daher aufzuheben. Parallel dazu sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit auch bei einer mittelbaren Behandlung der Patientinnen und Patienten deren Sicherheit, die Qualität der Behandlung und der Datenschutz gewährleistet werden.

Beatrix Frey-Eigenmann
Claudia Hollenstein
Andreas Daurù